



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Holtsträter Transporte GmbH
Wittbräucker Straße 815
44265 Dortmund

Umweltamt
60/3
Brückstr. 45
44122 Dortmund

Tanja Meininghaus
Tel. (0231) 5025689
Fax (0231) 5025428
409

Tanja.Meininghaus@stadtdo.de

06.06.2023

Abfallwirtschaft:

Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG-

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen folgende

**Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln
von gefährlichen Abfällen**

Beförderernummer: E 913T1404

Maklernummer: E 913M0162

1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrags vom 21.4.2023, wird Ihnen gem. § 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen – Anzeige- und Erlaubnisverordnung –AbfAEV- eine Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen erteilt. Die Angaben des Antrags sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit nachfolgend abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Die Erlaubnis gilt ab dem 6.6.2023. Sie ist nicht übertragbar.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de>

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

2. Nebenbestimmungen

Geltungsdauer

Die Genehmigung wird gemäß Antrag **unbefristet** erteilt.

Geltungsbereich und Abfallarten

Die Erlaubnis gilt für die

Bundesrepublik Deutschland

Diese Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber sämtliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis – Verordnung -AVV- in der derzeit gültigen Fassung zu sammeln und zu befördern sowie zu erwerben und weiter zu veräußern.

Verantwortliche Personen

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Sammlung / Beförderung / Handeln / Makeln von Abfällen werden vom Antragsteller folgende verantwortlichen Personen benannt:

Dennis Holtsträter
geboren am 3.3.1996
in Dortmund

3. Auflagen

In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Sammlung/Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie dieser Erlaubnis nebst Antrag mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Gem. § 5 Abs. 3 AbfAEV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 der AbfAEV vermittelt werden. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre, nachzuweisen.

Das mit dem Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).

Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio. € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird diese Erlaubnis unwirksam.

Ich verpflichte Sie gemäß § 10 Abs. 6 AbfAEV mir Änderungen wesentlicher Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, mitzuteilen (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren). Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person ist anzuzeigen.